

**Allgemeine Einkaufsbedingungen Claas Fertigungstechnik GmbH
für Planungs-/Beratungs- und Konstruktionsleistungen Stand 01.03.2007**

1. Geltung der Vertragsbedingungen

1.1 Diese Bedingungen ergänzen die allgemeinen Einkaufsbedingungen der Claas Fertigungstechnik GmbH. Sie gelten für Planungsleistungen und Konstruktionsleistungen ausgenommen Baumaßnahmen.

1.2 Vertragsbestandteile sind – soweit vorhanden und nicht abweichend vereinbart – in der nachstehenden Reihenfolge:

1.2.1

- das Bestellschreiben der Claas Fertigungstechnik GmbH

1.2.2

- das bzw. die Verhandlungsprotokolle in ihrer zeitlichen Reihenfolge

1.2.3

- diese Einkaufsbedingungen

1.2.4

- die allgemeinen Einkaufsbedingungen der Claas Fertigungstechnik GmbH

1.2.5

- Frage: Gibt es Betriebsmittelvorschriften, die hier berücksichtigt werden sollten?

1.2.6

- die Leistungsbeschreibung/Spezifikation, jeweils insbesondere, aber nicht abschließend, die Lastenhefte der Claas Fertigungstechnik GmbH

1.2.7

- die einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften.

2. Bestimmungen zur Leistungserbringung

2.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Leistungen, Aufgaben und Pflichten zu erfüllen, die für die Erreichung des mit der Bestellung definierten Planungs-/Beratungsziels notwendig sind. Die vom Vertragspartner geschuldeten Leistungen, Aufgaben und Pflichten umfassen deshalb auch alle in der Bestellung nicht aufgeführten Tätigkeiten, die im durch die Bestellung festgelegten Aufgabenbereich des

Vertragspartners zur Erreichung des in der Bestellung definierten Planungs-/Beratungsziels erforderlich sind oder werden.

- 2.2 Wird erkennbar, dass das in der Bestellung genannte Kostenlimit oder die ermittelten bzw. mit Claas Fertigungstechnik GmbH abgestimmten Realisierungskosten bei der weiteren Verfolgung der bisherigen Planung oder nach dem Ergebnis eines oder mehrerer eingeholter Angebote nicht eingehalten werden (können), hat der Vertragspartner der Claas Fertigungstechnik GmbH unverzüglich die Gründe für die Abweichung schriftlich mitzuteilen, Claas Fertigungstechnik GmbH über die Auswirkungen schriftlich zu unterrichten und ihr sämtliche möglichen Handlungsalternativen (insbesondere Einsparungsmöglichkeiten) aufzuzeigen.
- 2.3 Der Vertragspartner ist zudem verpflichtet, die Claas Fertigungstechnik GmbH über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Diese Pflicht erlischt nicht mit der Vertragsbeendigung. Sollten Regelwerke in Überarbeitung sein oder irgendwelche Unklarheiten über die allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegen, die Einfluss auf den geschuldeten Planungs-/Beraterfolg haben können, ist der Vertragspartner verpflichtet, hierüber VW unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 2.4 Die Beauftragung weiterer Planer/Berater bleibt vorbehalten. Der Vertragspartner hat die Claas Fertigungstechnik GmbH über die Notwendigkeit des Einsatzes weiterer Planer/Berater rechtzeitig zu informieren und auf Wunsch der Claas Fertigungstechnik GmbH bei der Auswahl zu beraten. Soweit die Claas Fertigungstechnik GmbH dem Vertragspartner die Koordination der Planungs-/Beraterleistungen Dritter übertragen hat, hat der Vertragspartner diese Leistungen Dritter so zu koordinieren, dass sie sich in seine geschuldeten Planungs-/Beraterleistungen einfügen. Der Vertragspartner hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit der Claas Fertigungstechnik GmbH und den anderen fachlichen Beteiligten abzustimmen und die Beiträge der anderen an der Planung fachlich Beteiligter (Unterlagen und Pläne) auf Richtigkeit und Plausibilität zu prüfen, auf deren Belange und Bedingungen Rücksicht zu nehmen, bevor er sie zur Grundlage der eigenen Leistungserbringungen macht und sie in die eigenen Leistungen integriert.
- 2.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, an den von der Claas Fertigungstechnik GmbH oder von anderen Planungs-/Beraterbeteiligten oder dem beauftragten Fachfirmen anberaumten Besprechungen teilzunehmen. Die Ergebnisse hat der Vertragspartner unter Beachtung seiner sonstigen Leistungspflichten in seine Planungs-/Beraterleistungen aufzunehmen bzw. einzuarbeiten. Der Vertragspartner hat die Claas Fertigungstechnik GmbH über von anderen Projektbeteiligten anberaumte Besprechungen zu informieren und auf Verlangen der Claas Fertigungstechnik GmbH darüber Niederschriften in einem dem Besprechungsinhalt angemessenen Umfang anzufertigen und diese Claas Fertigungstechnik GmbH unverzüglich zu übermitteln.

- 2.6 Der Vertragspartner wird von seiner Verantwortung zur Prüfung, Kontrolle, Koordinierung und Überwachung nicht dadurch befreit, dass einer der anderen Planungs-/Beratungsbeteiligten oder ein sonstiger fachlich Beteiligter im Rahmen seiner Leistungen gegenüber der Claas Fertigungstechnik GmbH, ebenfalls zur Kontrolle, Koordinierung oder Überwachung verpflichtet ist.
- 2.7 Der Vertragspartner hat ausschließlich die Weisungen und Anordnungen der Claas Fertigungstechnik GmbH zu beachten und bei seiner Leistungserbringung umzusetzen. Andere Projektbeteiligte oder als Vertreter der Claas Fertigungstechnik GmbH auftretende Personen sind dem Vertragspartner gegenüber nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung oder Bevollmächtigung durch die Claas Fertigungstechnik GmbH weisungsbefugt. Dies gilt auch für einen etwaigen durch die Claas Fertigungstechnik GmbH eingesetzten externen Projektleiter.
- 2.8 Der Vertragspartner darf die Claas Fertigungstechnik GmbH rechtsgeschäftlich nicht vertreten. Er ist jedoch berechtigt, Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der beauftragten Herstellungs- und Lieferleistungen und zur Sicherstellung eines einwandfreien Projektablaufes notwendig sind und keinerlei Negativauswirkungen qualitativer, terminlicher und finanzieller Art für die Claas Fertigungstechnik GmbH haben. Dies gilt auch für Erklärungen für die Claas Fertigungstechnik GmbH, die für die Wahrnehmung des Auftrages zur Koordinierung und Betreuung der Herstellungs- und Lieferleistungen sachlich notwendig sind.

3. Termine und Fristen

- 3.1 Soweit zwischen den Parteien nicht abweichend vereinbart, hat der Vertragspartner die von ihm geschuldeten Planungs- /Beratungsleistungen auf der Basis eines noch zu vereinbarenden Terminplans zu erfüllen, insbesondere seine Leistung so zeitig zu beginnen, zu fördern und zu vollenden, dass die Claas Fertigungstechnik GmbH sie für den zügigen Planungs-/Beratungs- und Herstellungsfortschritt verwenden kann.
- 3.2 Der Vertragspartner hat spätestens zwei Wochen nach Eingang der Bestellung einen Planungs-/Beratungsterminplan als Balkendiagramm zu erstellen und der Claas Fertigungstechnik GmbH zu übergeben, aus dem sich sämtliche kontrollfähigen Planungs- /Beratungsschritte und der Abschluss der einzelnen bis zur Fertigstellung der Herstellungsmaßnahme erforderlichen Leistungen und Lieferungen ergeben. Mit der Claas Fertigungstechnik GmbH ist auf dieser Grundlage ein Planungs-/Beratungsterminplan abzustimmen, der sodann Vertragsbestandteil der Bestellung wird. Erfüllt der Vertragspartner diese Verpflichtung nicht, ist die Claas Fertigungstechnik GmbH berechtigt, Planungs-/Beratungstermine nach billigem Ermessen zu bestimmen, deren Ablauf die Fälligkeit der jeweils terminierten Planungs-/Beratungsleistung herbeiführt.
- 3.3 Unabhängig davon hat der Vertragspartner in jedem Falle die für die Herstellungsleistungen und Lieferungen erforderlichen Planungs-/Beratungsbeiträge so rechtzeitig zu erstellen/zu erbringen, dass der mit den

ausführenden Firmen abgestimmte Herstellungs-/Lieferprozess nicht behindert wird. Ferner sind die zur Vorbereitung der Vergabe von Herstellungs- /Lieferleistungen notwendigen Details der Ausschreibung einschl. Planvorgaben so vollständig und rechtzeitig zu erstellen, dass danach möglichst eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen für die Herstellungs-/Lieferleistungen aufgestellt werden können.

- 3.4 Weitere unverbindliche und die Fälligkeit der Leistungen auslösende Termine werden im Rahmen der Projektbearbeitung auf der Basis des zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Terminplans vereinbart bzw. von der Claas Fertigungstechnik GmbH nach billigem Ermessen auf der Grundlage der vereinbarten Terminplanung festgelegt.
- 3.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle für die sonstige Planung/Beratung und die für die Ausführung der erforderlichen Herstellungs-/Lieferleistung erforderlichen Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass der zwischen der Claas Fertigungstechnik GmbH und den die Herstellungs-/Lieferleistung ausführenden Unternehmen, dies kann auch die Claas Fertigungstechnik GmbH selbst ein, sowie den sonstigen Projektbeteiligten vereinbarte Fertigstellungstermin nicht aus Gründen gefährdet oder verzögert wird, die (auch) im Einfluss – oder Verantwortungsbereich des Vertragspartners liegen.
- 3.6 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Aushändigung der von ihm erstellten Unterlagen und sonstigen Beiträge an andere Projektbeteiligte terminlich zu dokumentieren, insbesondere eine Liste mit Eingangs- und Ausgangsdaten zu führen, aus der der jeweilige Bearbeitungsstand und die evtl. Verteilung der Pläne ersichtlich ist.
- 3.7 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle prüfungspflichtigen Unterlagen und Angaben den verantwortlichen Projektbeteiligten, insbesondere den Behörden, so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die jeweilige Prüfung der Unterlagen ohne Verzögerungen und termingerecht durchgeführt werden kann.

4. Änderungs- und Zusatzleistungen

- 4.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, etwaige von der Claas Fertigungstechnik GmbH verlangte zusätzliche Leistungen zu übernehmen und auszuführen, es sei denn, die Leistungen stehen nicht im Zusammenhang mit den bisher beauftragten Leistungen und der Vertragspartner ist hierfür nicht qualifiziert. In diesem Fall bedarf die Übertragung der Leistungen der Zustimmung des Vertragspartners.
- 4.2 Zusätzliche, nicht eben mit der Bestellung enthaltene Leistungen sind der Claas Fertigungstechnik GmbH vor ihrer Ausführung schriftlich anzuzeigen und zu begründen, warum diese Leistungen nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthalten sind. Dies gilt nicht, wenn die Claas Fertigungstechnik GmbH die Durchführung einer Zusatzleistung ausdrücklich anordnet.

- 4.3 Der Vertragspartner hat Anspruch auf Zusatzhonorierung, wenn die Claas Fertigungstechnik GmbH die Ausführung dieser Leistungen in Kenntnis der Anzeige schriftlich anordnet oder bestätigt.
- 4.4 Ein Zurückbehaltungsrecht an der erforderlichen oder verlangten zusätzlichen oder geänderten Leistung steht dem Vertragspartner nur zu, wenn die Claas Fertigungstechnik GmbH sich abschließend weigert, berechnigte zusätzliche Vergütungsansprüche anzuerkennen.

Leistungen, die der Vertragspartner ohne vertragliche Verpflichtung erbringt, hat die Claas Fertigungstechnik GmbH nicht zu vergüten. Eine Vergütung steht dem Vertragspartner jedoch zu, wenn die Claas Fertigungstechnik GmbH die Leistungen nachträglich anerkennt. Evtl. gesetzliche Ansprüche des Vertragspartners aus Geschäftsführung ohne Auftrag bleiben unberührt.

5. Abnahme

- 5.1 Die Claas Fertigungstechnik GmbH hat, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, die vom Vertragspartner erbrachten Leistungen, die ein prüfbares Ergebnis (Erfolg) beinhalten und die vom Vertragspartner geschuldete Leistung als ganzes darstellen, abzunehmen, sofern die Leistungen vollständig, vertragsgerecht und mängelfrei erbracht worden sind und der Vertragspartner die Fertigstellung schriftlich angezeigt hat.
- 5.2 Die Abnahmeerklärung ist aus Beweisgründen schriftlich abzugeben.
- 5.3 Unwesentliche Mängel oder unerhebliche Unvollständigkeiten, insbesondere solche, die den vertraglich vereinbarten oder vorausgesetzten Gebrauch nur unwesentlich beeinträchtigen oder die hinter der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit oder der Beschaffenheitserwartung der Claas Fertigungstechnik GmbH nur unerheblich zurückbleiben, stehen der Abnahmereife und der Abnahme nicht entgegen.
- 5.4 Die Abnahmewirkungen treten ein, wenn die Claas Fertigungstechnik GmbH die Abnahme schriftlich erklärt hat. Das Gleiche gilt, wenn die Claas Fertigungstechnik GmbH die Abnahme nicht erklärt oder verweigert, obwohl die Leistungen des Vertragspartners im wesentlichen vollständig, vertragsgerecht und mängelfrei erbracht worden sind. In diesem Fall kann der Vertragspartner die Claas Fertigungstechnik GmbH schriftlich darauf hinweisen und Abnahmeerklärung nochmals unter Fristsetzung verlangen. Der Ablauf der Frist gilt als Abnahmezeitpunkt.

6. Herausgabe von Unterlagen/Zurückbehaltungsrecht

- 6.1 Die vom Vertragspartner zur Erfüllung der Bestellung angefertigten Originalunterlagen (Zeichnungen, Pläne, etc.) sind der Claas Fertigungstechnik GmbH übersichtlich und vollständig oder auf Verlangen der Claas Fertigungstechnik GmbH als sonstige elektronische Medien bzw. auf Datenträgern auszuhändigen. Der Vertragspartner hat der Claas Fertigungstechnik GmbH dessen Unterlagen zurückgeben, wenn er sie zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt, spätestens und

unaufgefordert jedoch bei der Abnahme der Leistungen des Vertragspartners. Der Vertragspartner ist berechtigt, die von ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung der Bestellung erstellten Unterlagen nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu vernichten. Zuvor hat der Vertragspartner der Claas Fertigungstechnik GmbH jedoch die Übergabe dieser Unterlagen anzubieten und die Claas Fertigungstechnik GmbH von der beabsichtigten Vernichtung zu benachrichtigen. Die Unterlagen dürfen erst vernichtet werden, wenn sich die Claas Fertigungstechnik GmbH in Annahmeverzug befindet.

- 6.2 Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners an den von ihm erstellten Planungs- und sonstigen Unterlagen bzw. Leistungen, die für die Durchführung der Herstellungs-/Lieferleistungen erforderlich sind, ist ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist insoweit bis zur Fertigstellung der geschuldeten Leistungen vorleistungspflichtig. Etwas anderes gilt bei einer während der Vertragslaufzeit ausgesprochenen Kündigung durch Claas Fertigungstechnik GmbH oder bei einer Kündigung des Vertragspartners aus Gründen, die die Claas Fertigungstechnik GmbH zu vertreten hat. In diesen Fällen steht dem Vertragspartner bis zur Ausgleichung berechtigter und fälliger Honoraransprüche durch die Claas Fertigungstechnik GmbH ein Zurückbehaltungsrecht an den vom Vertragspartner erstellten Unterlagen zu. Dieses Zurückbehaltungsrecht erlischt, wenn der Vertragspartner nicht binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung eine prüffähige Honorarschlussrechnung vorlegt oder wenn die Claas Fertigungstechnik GmbH zugunsten des Vertragspartners Sicherheit durch Bankbürgschaft in Höhe der mit dem Zurückbehaltungsrecht belegten behaupteten Honoraransprüche zugunsten des Vertragspartners stellt.

7. Schutzrechte Know-How

- 7.1 Der Vertragspartner räumt Claas Fertigungstechnik GmbH unentgeltlich das Recht ein, Schutzrechte und Know-How, die der Vertragspartner bei der Erfüllung des Vertrages einsetzt, beim Betrieb des Projektes zu nutzen.

Alle Unterlagen, Zeichnungen und Programme, die der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Leistungserbringung für das Projekt anfertigt, unterliegen dem uneingeschränkten Eigentums- und Verfügungsrecht der Claas Fertigungstechnik GmbH, ohne dass eine zusätzliche Vergütung erfolgt.

Claas Fertigungstechnik GmbH ist berechtigt, mit den vom Vertragspartner gelieferten Dokumentationen Ersatz- und Verschleißteile für die Anlagen des Projektes herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen und Reparaturen auszuführen.

- 7.2 Der Vertragspartner überträgt der Claas Fertigungstechnik GmbH die Nutzungs- und Verwertungsbefugnisse an allen urheberrechtlich geschützten Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages. Des weiteren versichert der Vertragspartner, dass ihm keine Umstände bekannt sind, insbesondere keine Schutzrechte Dritter, die es erschweren oder unzulässig machen, die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Gegenstände und Verfahren herzustellen sowie, dass keine Ansprüche

wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte gegen ihn geltend gemacht worden sind oder geltend gemacht werden können.

- 7.3 Der Vertragspartner stellt die Claas Fertigungstechnik GmbH von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Schutzrechten, die infolge eines Verstoßes des Vertragspartners gegen die Pflichten gem. Ziff. 7.1 und 7.2 entstehen, frei.
- 7.4 Unbeschadet der Regelungen in den Ziff. 7.1. bis 7.3. ist der Vertragspartner verpflichtet, die Claas Fertigungstechnik GmbH unverzüglich über alle Schutzrechte zu unterrichten, die in einer Verwendung der Arbeitsergebnisse des Vertragspartners entgegen stehen könnten.
- 7.5 Der Vertragspartner ist ferner verpflichtet, die Claas Fertigungstechnik GmbH über alle bei ihm und/oder seinen Nachunternehmern/Unterlieferanten im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages entstandenen Erfindungen zu unterrichten, alle zur Verwertung der Erfindungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen und alle von der Claas Fertigungstechnik GmbH gewünschten Auskünfte zu den Erfindungen zu geben. Die Unterrichtungspflicht des Vertragspartners erstreckt sich auch auf dessen Know-How, welches im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages entsteht.

Der Vertragspartner stellt sicher, dass die Erfinderrechte gegenüber Arbeitnehmern und/oder unabhängigen Personen in Anspruch genommen und an die Claas Fertigungstechnik GmbH übertragen werden. Die Claas Fertigungstechnik GmbH kann sodann die Erfindung selbst zur Erstellung eines Schutzrechtes im In- und Ausland anmelden und trägt die damit zusammenhängenden Kosten. Jede Partei trägt die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung zu zahlende Arbeitnehmererfindervergütung für seine Arbeitnehmer selbst.

Sollte der Vertragspartner die Erfindungen, Schutzrechte etc. für Lieferung und/oder Leistungen an Dritte verwenden wollen, werden sich die Vertragspartner über Einzelheiten verständigen, insbesondere über eine angemessene Lizenzgebühr.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, mit allen seinen Mitarbeitern, Nachunternehmern/Unterlieferanten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, die im Rahmen der Durchführung des Vertrages eingesetzt werden, rechtzeitig Vereinbarungen zu treffen, durch welche diese die vorstehenden Vereinbarungen für sich verbindlich anerkennen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich unbeschadet der Regelungen in den vorstehenden Ziffern 7.1 – 7.5, Schutzrechte, die bei den Arbeiten entstehen und von der Claas Fertigungstechnik GmbH angemeldet werden, weder mit einer Nichtigkeitsklage noch mit dem Einspruch anzugreifen oder Dritte bei dem Angriff auf diese Schutzrechte zu unterstützen.